

Hausmüllverbrennungsasche der Klasse 1 (HMVA-1)

Anlage 2 Tabelle 26 ErsatzbaustoffV in Verbindung mit der RuA-StB 23

**Hinweis: Bei HMVA-1 ist eine Mindesteinbaumenge von mindestens 50 m³ einzuhalten!
(§ 20 Abs. 1 Nr. 2d ErsatzbaustoffV)**

Die festgelegten Mindesteinbaumengen gelten nicht für Instandsetzungs- oder Ergänzungsmaßnahmen an technischen Bauwerken, wenn der jeweilige mineralische Ersatzbaustoff am Einbauort bereits verwendet wurde (§ 20 Abs. 2 ErsatzbaustoffV).

1. Einbaustelle: Lage bzgl. Wasserschutzbereich		AUSSERHALB Hinweis: der Einbau ist ab einer Menge von 250 m³ je Baumaßnahme anzuzeigen			INNERHALB Hinweis: der Einbau innerhalb von Wasserschutzbereichen ist anzeigespflichtig!					
					WSG III A	WSG III B	Wasservorranggebiete			
		> 1,0 m ungünstig	> 1,5 m günstig		HSG III	HSG IV				
2. Abstand Grundwasser (zeHGW) bis zur Unterkante Einbau				> 1,5 m günstig						
3. Beschaffenheit des Baugrunds (Hauptbodenart)		Sand, Lehm, Schluff, Ton	Sand	Lehm Schluff Ton	Sand	Lehm Schluff Ton	Sand	Lehm, Schluff Ton	Sand	Lehm Schluff Ton
4. Einbauweise**		1	2	3	4		5		6	
2	Unterbau unter Fundament- oder Bodenplatten, Bodenverfestigung unter gebundener Deckschicht (Asphalt, Beton)	+	+	+	-	-	+	+	+	+
3	Verfestigung unter gebundener Deckschicht (Asphalt, Beton)	+	+	+	+	+	+	+	+	+
4	Verfüllung von Baugruben und Leitungsgräben unter gebundener Deckschicht (Asphalt, Beton)	+	+	+	-	-	+	+	+	+
6	Frostschutz- (FSS, SfM) oder Tragschicht ohne Bindemittel (ToB) unter Pflaster oder Platten jeweils mit wasserundurchlässiger Fugenabdichtung	+	+	+	-	-	+	+	+	+
8	Frostschuttschicht (FSS, SfM), Baugrundverbesserung und Unterbau bis 1 m ab Planum jeweils unter gebundener Deckschicht (Asphalt, Beton)	+	+	+	+	+	+	+	+	+
8*	Frostschuttschicht (FSS, SfM), Baugrundverbesserung und Unterbau bis 1 m ab Planum jeweils unter gebundener Deckschicht (Asphalt, Beton) in Straßen mit Entwässerungsrinnen und vollständiger Entwässerung über das Kanalnetz	+	+	+	+	+	+	+	+	+
9	Dämme oder Wälle gemäß Bauweisen A - D nach MTSE sowie Hinterfüllung von Bauwerken im Böschungsbereich in analoger Bauweise	+	+	+	+	+	+	+	+	+
10	Damm oder Wall gemäß Bauweise E nach MTSE	+	+	+	+	+	+	+	+	+
13	Frostschuttschicht (FSS, SfM), Baugrundverbesserung, Bodenverfestigung, Unterbau bis 1 m Dicke ab Planum sowie Verfüllung von Baugruben und Leitungsgräben unter Deckschicht ohne Bindemittel (DoB), Bankette, Baustrassen	-	+2	+2	-	+2	-	+2	+2	+2
14	Bauweisen 13 unter Plattenbelägen	-	+2	+2	-	+2	-	+2	+2	+2
15	Bauweisen 13 unter Pflaster	-	+2	+2	-	+2	-	+2	+2	+2
16	Hinterfüllung von Bauwerken oder Böschungsbereich von Dämmen unter durchwurzelbarer Bodenschicht sowie Hinterfüllung analog zu Bauweise E des MTSE	+1	+	+	-	+	-	+	+	+
17	Dämme und Schutzwälle ohne Maßnahmen nach MTSE unter durchwurzelbarer Bodenschicht	-	+	+	-	+	-	+	+	+

¹ Zulässig, wenn „K“ und Chrom, ges. ≤ 65 µg/l. Wobei „K“ heißt: zugelassen bei Ausbildung der Bodenabdeckung als Dränschicht (Kapillarsperreneffekt) nach den Richtlinien für die Entwässerung von Straßen – REWS* (FGSV, Ausgabe 2021) oder in analoger Ausführung zur Bauweise E MTSE

² Nicht zugelassen auf Kinderspielflächen, in Wohngebieten oder Park- und Freizeitanlagen, es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 2 Nummer 18, 19, 20 BBodSchV.

* Anlage 2 ErsatzbaustoffV, Erläuterungen: Einbauweisen Nr. 7 und 8 bei Straßen mit Entwässerungsrinnen und vollständiger Entwässerung über das Kanalnetz

** Einbauweisen gemäß ErsatzbaustoffV, die in dieser Anwendungshilfe nicht aufgeführt sind, sind für den jeweiligen Ersatzbaustoff nicht anwendbar.